

Zitiervorschlag:

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Kooperationsverträge
der beruflichen Pflegeausbildung : Fachworkshop-Empfehlungen
zur Umsetzung in der Praxis. Version 1.0 Bonn, 2019



Version 1.0
Oktober 2019

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.vet-repository.info
E-Mail: repository@bibb.de

CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz
(Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung –
Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer
Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen
Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:

urn:nbn:de:

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Verzeichnis der Formulierungshilfen.....	5
Abbildungsverzeichnis.....	6
1. Vorwort.....	7
2. Einführung: Notwendigkeit von Kooperationsverträgen	9
3. Handhabung der vorliegenden Empfehlungen.....	11
4. Kooperationen zwischen Einzelparteien	14
4.1 Zielsetzung und Kooperationspartner.....	15
4.2 Zusammenarbeit.....	18
4.3 Ausbildungsangebot und -kapazitäten	21
4.4 Planung und Sicherstellung der Ausbildung	31
<i>Besonderheit: Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben</i>	34
4.5 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen.....	36
4.6 Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung	41
4.7 Kostenerstattung.....	45
<i>Exkurs: Umsatzsteuerbefreite Leistungsbeziehung in Kooperationsverträgen</i>	47
4.8 Schlussbestimmungen.....	51
5. Kooperationen im Ausbildungsverbund	53
5.1 Ausbildungsverbund: Zielsetzung und Kooperationspartner.....	54
5.2 Ausbildungsverbund: Zusammenarbeit	56
5.3 Ausbildungsverbund: Ausbildungsangebot und -kapazitäten	58
5.4 Ausbildungsverbund: Planung und Sicherstellung der Ausbildung	68
5.5 Ausbildungsverbund: Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen.....	69
5.6 Ausbildungsverbund: Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung	70
5.7 Ausbildungsverbund: Kostenerstattung	72
5.8 Ausbildungsverbund: Schlussbestimmungen	73
6. Quellenverzeichnis	74
6.1 Literaturverzeichnis.....	74
6.2 Rechtsquellenverzeichnis	74
7. Weiterführende Informationen	77

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BIBB-HA	Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BPersVG	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DBR	Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe
DSG-EKD	Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
KDO	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz
PfIAFinV	Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PfIAPrV	Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
PfIBG	Pflegeberufegesetz
PfIBRefG	Pflegeberufereformgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz

Verzeichnis der Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 1 Zielsetzung	15
Formulierungshilfe 2 Kooperationspartner	17
Formulierungshilfe 3 Zusammenarbeit	20
Formulierungshilfe 4 Ausbildungsangebot	23
Formulierungshilfe 5 Ausbildungskapazitäten	29
Formulierungshilfe 6 Planung und Sicherstellung der Ausbildung	32
Formulierungshilfe 7 Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben an die Pflegeschule....	35
Formulierungshilfe 8 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen	38
Formulierungshilfe 9 Einzelfragen und Rahmenbedingungen	42
Formulierungshilfe 10 Kostenerstattung	49
Formulierungshilfe 11 Schlussbestimmungen	52
Formulierungshilfe 12 Zielsetzung im Ausbildungsverbund	54
Formulierungshilfe 13 Kooperationspartner im Ausbildungsverbund	55
Formulierungshilfe 14 Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund	57
Formulierungshilfe 15 Ausbildungsangebot im Ausbildungsverbund	61
Formulierungshilfe 16 Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsverbund	65
Formulierungshilfe 17 Planung und Sicherstellung der Ausbildung im Ausbildungsverbund ..	68
Formulierungshilfe 18 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen im Ausbildungsverbund	69
Formulierungshilfe 19 Einzelfragen und Rahmenbedingungen im Ausbildungsverbund	70
Formulierungshilfe 20 Kostenerstattung im Ausbildungsverbund	72
Formulierungshilfe 21 Schlussbestimmungen im Ausbildungsverbund	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung	10
Abbildung 2 Symbole der Formulierungshilfen	13
Abbildung 3 Beispiel: Angabe von Praxiseinsatzplätzen für einen konkreten Ausbildungsgang	27
Abbildung 4 Angabe von Praxiseinsatzplätzen eines Trägers der praktischen Ausbildung im Ausbildungsverbund.....	60

1. Vorwort

Was bedeutet Lernortkooperation nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und wie kann sie erfolgreich organisiert werden? Diese Fragen beschäftigen sowohl Pflegeschulen als auch ausbildende oder an der Ausbildung interessierte Krankenhäuser, Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen. Dabei stellt das Thema „Lernortkooperation“ in den Pflegeausbildungen nichts grundlegend Neues dar. Bereits im Altenpflegegesetz von 2003 und dem Krankenpflegegesetz von 2004 werden die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie die Berücksichtigung weiterer an der Ausbildung beteiligter Einrichtungen vorgesehen. Jedoch erhält die Thematik durch die Reform der Pflegeberufe einen besonderen Stellenwert. Die gesetzlichen Regelungen heben die Notwendigkeit eines engen und kontinuierlichen Austauschs zwischen den Lernorten deutlich hervor und definieren neue Aufgaben und Mechanismen zur organisatorischen Abstimmung. Darunter wird auch die Vorgabe gefasst, dass die Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren Lernorten auf Grundlage von Kooperationsverträgen zusammenwirken (vgl. § 6 Abs. 4 PflBG).

Die stufenweise bis zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden gesetzlichen Regelungen stellen einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe und zur Qualitätssteigerung der Ausbildung dar. Die durch die Neuordnung entstehenden Veränderungen sind nun durch die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aktiv auszugestalten und zeitnah umzusetzen.

Auch für das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) werden im Zuge der Pflegeberufereform neue Aufgaben vorgesehen. Unter anderem unterstützt das BIBB die Umsetzung der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildungen durch Informations- und Beratungsangebote (vgl. § 54 PflBG, § 60 PflAPrV). Weitere Ausdifferenzierung erfahren die Aufgaben durch die Ausbildungsoffensive Pflege, welche im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege unter Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit den Partnern der Ausbildungsoffensive zur Unterstützung der Einführung der neuen Pflegeausbildungen erarbeitet wurde und am 28. Januar 2019 gestartet ist. Eine der 111 vereinbarten Maßnahmen der Ausbildungsoffensive Pflege ist die Durchführung eines Fachworkshops mit Expertinnen und Experten aus den Reihen der Partner der Ausbildungsoffensive Pflege zur Entwicklung von Empfehlungen für Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung durch das BIBB. Diesen hat das BIBB in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) am 4. und 5. April 2019 in Bonn durchgeführt.

Folgende Partner haben Fachexpertinnen und Fachexperten zur Teilnahme berufen:

Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Gesundheitsministerkonferenz, Kultusministerkonferenz, Arbeitgeberverband Pflege e. V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Arbeitskreis für Ausbildungsstätten der Altenpflege, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V., Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V., Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Diakonie Deutschland, Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, Verband Deutscher Privatschulverbände e. V.

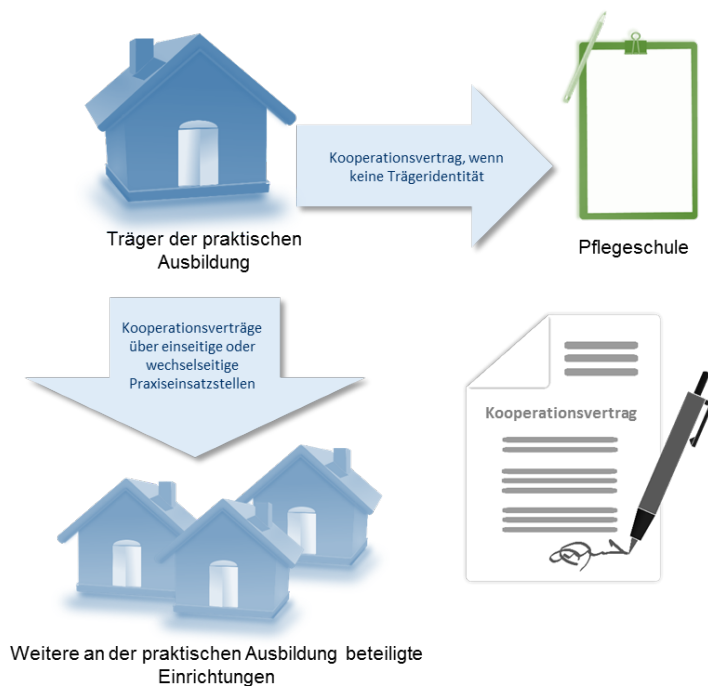
Gemeinsam wurden die vorliegenden Empfehlungen und Formulierungshilfen zur Ausgestaltung von Kooperationsverträgen gemäß § 6 Absatz 4 Pflegeberufegesetz und § 8 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entwickelt. Die Empfehlungen richten sich primär an Pflegeschulen, Träger der praktischen Ausbildung sowie an der Ausbildung interessierte und weitere beteiligte Einrichtungen und sollen diese bei der organisatorischen Ausgestaltung ihrer Kooperationen unterstützen. Es handelt sich dabei um Hilfestellungen und Orientierungsangebote auf Bundesebene mit empfehlenden Charakter. Wie die einzelnen Vertragswerke konkret ausgestaltet werden, obliegt den jeweiligen Kooperationspartnern und muss individuell erarbeitet werden. Es liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Vertragspartner alle Formulierungen auf den Einzelfall hin zu prüfen und anzupassen. Zudem können auch die Länder Näheres zur Ausgestaltung von Kooperationsverträgen regeln (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 PflAPrV).

2. Einführung: Notwendigkeit von Kooperationsverträgen

Die Pflegeausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil und erfolgt demnach an unterschiedlichen Lernorten. Lernort des theoretischen und praktischen Unterrichts ist die Pflegeschule. Lernort der praktischen Pflegeausbildung ist u. a. der Träger der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung kann sowohl ein Krankenhaus als auch eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung sein, die entweder über eine eigene Pflegeschule verfügen oder mit mindestens einer Pflegeschule einen entsprechenden Vertrag zur Zusammenarbeit geschlossen haben. Sollte der Träger der praktischen Ausbildung keine eigene Pflegeschule betreiben, ist er demnach dazu aufgefordert, einen Kooperationsvertrag mit einer Pflegeschule zu schließen.

Ein wesentliches Merkmal der neuen Pflegeausbildungen ist, dass die Auszubildenden die verschiedenen Versorgungsbereiche der Pflege kennenlernen. Entsprechend nehmen sie Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, in der stationären Langzeitpflege, in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege, in der pädiatrischen und in der psychiatrischen Versorgung wahr. Die meisten Träger der praktischen Ausbildung bieten nicht alle der vorgeschriebenen Einsatzbereiche an. Da sie dafür verantwortlich sind, dass die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird, müssen sie sich um entsprechende Kooperationspartner bemühen, bei denen Teile der praktischen Ausbildung absolviert werden können. Hierfür schließt der Träger der praktischen Ausbildung Kooperationsverträge mit weiteren, für die Durchführung geeigneten Einrichtungen (*einseitige Praxiseinsatzstellen*). In den Fällen, in denen dabei die weitere Einrichtung zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist, ist es möglich, dass sich die Kooperationspartner *wechselseitig Praxiseinsatzstellen* für ihre Auszubildenden zur Verfügung stellen.

Abbildung 1 Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung



Bildquelle: pixabay.com, eigene Darstellung

Kooperationsverträge sind demnach zum einen Voraussetzung dafür, um als Träger der praktischen Ausbildung (sofern keine Trägeridentität mit einer Pflegeschule besteht) überhaupt tätig werden und zum anderen, um die praktische Ausbildung durchführen zu können. Der Abschluss von Kooperationsverträgen erfolgt durch den Träger der praktischen Ausbildung. Auf Grundlage der Kooperationsverträge werden eine enge Zusammenarbeit der an der Ausbildung beteiligten Partner angestrebt sowie Regelungen zur Absicherung dieser getroffen (vgl. BT-Drs. 18/7823, S. 68).

Weiterhin sind auch Kooperationen in einem Ausbildungsverbund denkbar. In einem Ausbildungsverbund kooperiert ein Träger der praktischen Ausbildung mit mehreren weiteren Einrichtungen sowie ggf. einer oder mehrerer Pflegeschulen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischem Aufwand zu erreichen. Die Kooperationen können sich aus den bereits eingeführten Parteien zusammensetzen. Welche Partner konkret im Verbund kooperieren, kann sehr unterschiedlich aussehen. Es sind vielfache Konstellationen denkbar. Auch im Ausbildungsverbund bilden Kooperationsverträge die Grundlage für die Zusammenarbeit der Partner.

3. Handhabung der vorliegenden Empfehlungen

Zur Erleichterung der Ausbildungspraxis sind die vorliegenden Empfehlungen auf längerfristige Kooperationen angelegt. Es wird hierbei unterschieden zwischen folgenden Kooperationsmöglichkeiten:

- ▶ Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule
- ▶ Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung (*einseitige Praxiseinsatzstellen*)
- ▶ Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist (*wechselseitige Praxiseinsatzstellen*)
- ▶ Ausbildungsverbund

Es lassen sich – unabhängig davon, mit welchen und wie vielen Partnern der Träger der praktischen Ausbildung kooperiert – Themenbereiche identifizieren, die für alle Kooperationsformen relevant sind. Anhand dieser Themenbereiche sind die Empfehlungen gegliedert.



Bildquelle: pixabay.com





Zu jedem Themenbereich folgt eine kurze Einführung. Hierbei werden Hintergrundinformationen und weiterführende Erklärungen zum Pflegeberufegesetz und den daraus hervorgehenden Verordnungen gegeben. Auch werden konkrete Formulierungshilfen für die Ausgestaltung von Vertragswerken angeboten. Anhand eines „Baukasten-Prinzips“ können die Formulierungsvorschläge zur individuellen Erstellung eigener Kooperationsverträge durch die jeweiligen Vertragspartner genutzt werden.

Die Formulierungshilfen sind speziell auf die oben aufgeführten Kooperationsmöglichkeiten ausgerichtet und gliedern sich nach folgenden Themenbereichen:

- ▶ **Zielsetzung und Kooperationspartner:** Welche Ziele werden in der Kooperation verfolgt und mit wem geht der Träger der praktischen Ausbildung die Kooperation ein?
- ▶ **Zusammenarbeit:** Welche Prinzipien der Zusammenarbeit und der Qualitätssicherung der Ausbildung werden durch die Partner vereinbart?
- ▶ **Ausbildungsangebot und -kapazitäten:** Welche Ausbildungsangebote bringen die Partner in die Kooperation ein und wie viele Ausbildungsplätze können sie offerieren?
- ▶ **Planung und Sicherstellung der Ausbildung:** Welche Zuständigkeiten liegen bei der Planung und Sicherstellung der Ausbildung vor? Besonderheit für Kooperationen zwischen Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule: Sollen gemäß § 8 Absatz 4 Pflegeberufegesetz Aufgaben durch die Pflegeschule wahrgenommen werden?
- ▶ **Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen:** Welche Vorgaben und Zuständigkeiten für die Praxisanleitung und Praxisbegleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser?
- ▶ **Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung:** Welche Rahmenbedingungen sind bei der Durchführung der Ausbildung durch die Vertragspartner zu beachten (z. B. Versicherung, Fehlverhalten, Freistellung)?
- ▶ **Kostenerstattung:** Welche Möglichkeiten der Kostenerstattung gibt es? Welche umsatzsteuerrechtlichen Aspekte sind zu beachten?
- ▶ **Schlussbestimmungen:** Auf welche Zeitspanne ist der Vertrag angelegt und welche Kündigungsvereinbarungen sollen gelten?

Zur besseren Orientierung wird in den thematisch gegliederten Formulierungshilfen mit Symbolen gearbeitet (vgl. Abbildung 2). Hierdurch ist es möglich, einzelne Formulierungshilfen gezielt für eine Kooperationsform herauszufiltern. Einige grundlegende Formulierungen können für alle Konstellationen genutzt werden und werden daher übergreifend aufgeführt.

Abbildung 2 Symbole der Formulierungshilfen

Symbol	Formulierungshilfe für...
	alle Kooperationsformen
	Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule
	Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung <i>(einseitige Praxiseinsatzstellen)</i>
	Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist <i>(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)</i>

Bildquelle: pixabay.com, eigene Darstellung

In einem gesonderten Kapitel werden aufgrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten Kooperationen im Ausbildungsverbund thematisiert. Für die Ausgestaltung von Vertragswerken kann hierbei in weiten Teilen auf die zuvor eingeführten „Bausteine“ der Kooperationen zwischen Einzelparteien zurückgegriffen werden. Daher werden in den erklärenden Textelementen im Kapitel zum Ausbildungsverbund nur die Themenbereiche näher ausgeführt, die sich für Kooperationen im Ausbildungsverbund als besonders erweisen und/oder sich von Kooperationsverträgen zwischen Einzelparteien deutlich unterscheiden.

4. Kooperationen zwischen Einzelparteien

Die nachfolgenden Erläuterungen und Formulierungshilfen beziehen sich auf Kooperationen zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einem weiteren Kooperationspartner. Bei diesem kann es sich um eine Pflegeschule oder um eine weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung handeln. Im Falle einer Kooperation zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer weiteren Einrichtung ist auch diese mit der Pflegeschule verbunden, indem sie bei der Durchführung der praktischen Ausbildung ebenfalls mit der Pflegeschule in Kontakt steht. Schließlich ist aufgrund der engen Vernetzung zwischen Theorie und Praxis in der Pflegeausbildung und der dazugehörigen Mechanismen wie z. B. die Praxisbegleitung und der Ausbildungsnachweis eine Zusammenarbeit zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule und der weiteren Einrichtung unumgänglich. Primärer Ansprechpartner für alle Kooperationspartner bleibt der Träger der praktischen Ausbildung, da dieser die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung trägt und die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden schließt.

4.1 Zielsetzung und Kooperationspartner

Ziel einer Kooperation ist die geregelte Zusammenarbeit der Partner bei der Durchführung der Pflegeausbildung auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Diese ergeben sich aus dem Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie aus den jeweiligen landesrechtlichen Durchführungsgesetzen und Verordnungen. Neben der Bezugnahme auf die gesetzlichen Rahmen im Kooperationsvertrag wird aufgrund der Notwendigkeit einer engen Lernortkooperation empfohlen, auch Absichtserklärungen der Partner, die sich auf die Qualität der Zusammenarbeit und der Ausbildung beziehen, aufzunehmen.

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 1 Zielsetzung



Passend für alle Kooperationsformen

Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

Zudem sollten die jeweiligen Partner des Kooperationsvertrages einleitend beschrieben und vorgestellt werden. Für Kooperationsverträge z. B. zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule werden auch nur diese aufgeführt.

Träger der praktischen Ausbildung können Krankenhäuser, stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtungen sein, sofern sie den jeweiligen sozialgesetzlichen Zulassungskriterien und den landesrechtlichen Vorgaben entsprechen (vgl. § 8 Abs. 2 i. V. m. 7 Abs. 1 PflBG).

Bei der kooperierenden Pflegeschule kann es sich um eine staatliche, eine staatlich genehmigte oder eine staatlich anerkannte Pflegeschule handeln, welche die in § 9 Pflegeberufegesetz aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt. Neben den gesetzlichen Vorgaben sollte auch aufgeführt werden, in welchen Abschnitten der theoretische und praktische Unterricht an der Pflegeschule erfolgt (Blockmodell, Schultage). Diese Angaben sind wichtig für die Ausbildungsplanung.

Ob eine weitere Einrichtung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geeignet ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Darüber hinaus muss, damit die von dem Kooperationspartner erbrachten, dem Bildungszweck dienenden Leistungen umsatzsteuerbefreit sind, die kooperierende Einrichtung über eine Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UstG) verfügen (vgl. Kapitel *Exkurs: Umsatzsteuerbefreite Leistungsbeziehung in Kooperationsverträgen*).

Formulierungshilfe 2 Kooperationspartner



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1 PfIBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche/eine staatlich genehmigte/eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PfIBG.

Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodell/im Rahmen von _____ Schultagen je Woche.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1 PfIBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Die weitere Einrichtung betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

Die Kooperationspartner betreiben zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PfIBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

4.2 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann je nach Form und angelegter Dauer der Kooperation unterschiedlich organisiert sein. Im Allgemeinen lässt sich jedoch feststellen, dass die Gestaltung und Organisation von Lernortkooperationen ausschlaggebende Determinanten für den individuellen Lernerfolg von Auszubildenden sind. Daher sollten die Lernorte der praktischen Ausbildung und des theoretischen und praktischen Unterrichts eng zusammenarbeiten. Sie sind zur Erreichung des Ausbildungsziels aufeinander angewiesen. Die Notwendigkeit einer en-



Bildquelle: pixabay.com

gen Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Austauschs der Kooperationspartner zur Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität wird in der Gesetzesbegründung zum Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) unterstrichen (vgl. BT-Drs 18/7823, S. 68). Auch langjährige Erfahrungen aus dem dualen System zeigen: eine gute Kooperation führt zu einer Effizienzsteigerung im Ausbildungsgeschehen (vgl. BIBB-HA 1997). Das Wissen um die Bedingungen und Anforderungen am jeweils anderen Lernort ist für Lehrende und praktisch Auszubildende wesentlich.

Abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort kann die Kooperation der Lernorte auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen: Sie kann sich auf fachliche, pädagogische und/oder organisatorische Schwerpunkte beziehen.

In den nachfolgenden Formulierungshilfen werden Vorschläge angeboten, die zur Gewährleistung einer Ausbildung auf hohem Niveau beitragen. Sie sollen vornehmlich zu einer Auseinandersetzung aller Beteiligten mit den Themen „Zusammenarbeit“ und „Qualitätssicherung“ anregen und motivieren. Inhaltlicher Orientierungspunkt der Formulierungen sind die Gesetzesbegründungen zum Pflegeberufegesetz sowie zur Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Ausarbeitungen des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) (DBR 2017). Dabei sind die vorliegenden Formulierungshilfen weder als abschließend noch als obligatorisch anzusehen. Die Vertragspartner können sich durch die Aufnahme der Vorschläge zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit zum Zweck der Qualitätssicherung der Ausbildung verpflichten. Es handelt sich um Vereinbarungen, deren Aufnahme im Einzelfall durch die Kooperationspartner geprüft werden muss.

In erster Linie werden in den Empfehlungen ein regelmäßiger Austausch zwischen den Lernorten und die Entwicklung gemeinsamer Qualitätskriterien angeregt. Entsprechend könnten sich auf leitender Ebene z. B. die Leitungen der Ausbildungseinrichtung und der Pflegeschule zu regelmäßigen (z. B. halbjährlichen) Besprechungen zusammenfinden. Auf Arbeitsebene sollten sich die zuständigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter und die für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrerinnen und Lehrer engmaschig austauschen. Hierdurch sollen zum einen die Lernorte vernetzt und zum anderen eine hohe Ausbildungsqualität sichergestellt werden. Dabei bietet es sich an, gemeinsame Regelungen für eine zuverlässige und wechselseitige Kommunikation zu vereinbaren. Weiterhin ist die Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses und einheitlicher Beurteilungskriterien zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Ausbildungsqualität und zur Orientierung für die Auszubildenden an den verschiedenen Lernorten empfehlenswert. Es könnten hierfür z. B. einheitliche Dokumente erarbeitet werden. Die Schaffung gemeinsamer Vorstellungen und Kommunikationsstrukturen ist besonders für auf Dauer angelegte Kooperationen als grundlegend zu erachten. Auch zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen ist ein frühzeitiger Austausch der Partner, insbesondere zwischen Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule angezeigt. Bereits vor der Zwischenprüfung sollten sich diese über möglicherweise bestehende Probleme beraten und gemeinsam mit der oder dem betroffenen Auszubildenden Lösungswege erarbeiten (vgl. BT-Drs. 19/2707, S. 93).

Bei Kooperationen zur Durchführung der praktischen Ausbildung wird in den Formulierungen zudem empfohlen, dass die kooperierenden Einrichtungen der Ausbildung jeweils ein eigenes Ausbildungskonzept, wenn nicht sogar ein gemeinsames zu Grunde legen. Damit sollen die Beteiligten - unabhängig davon, ob es sich um einen weiteren Träger der praktischen Ausbildung oder um eine weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung handelt - dazu aufgefordert werden, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und Konzepte zu erarbeiten.

Formulierungshilfe 3 Zusammenarbeit



Passend für alle Kooperationsformen

Die Partner der Kooperation

- ▶ tauschen sich auf Leitungsebene mindestens alle _____ Wochen/Monate aus
- ▶ tauschen sich auf Arbeitsebene alle _____ Wochen/Monate aus
- ▶ vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- ▶ entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
- ▶ entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
- ▶ überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- ▶ beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

Siehe oben.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

Siehe oben und zusätzlich

- ▶ legen der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

Siehe oben und zusätzlich

- ▶ legen der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde

4.3 Ausbildungsangebot und -kapazitäten

Ausbildungsangebot. Für die Kooperationsparteien ist es wichtig zu wissen, welche Ausbildungsangebote durch den jeweiligen Partner bereitgestellt werden. Wesentlich für die Planung der Pflegeschule ist die Kenntnis darüber, welche Vertiefungseinsätze durch den Träger der praktischen Ausbildung angeboten werden. Für den Träger der praktischen Ausbildung ist wiederum von erheblichem Interesse, welche Ausbildungsgänge die kooperierende Pflegeschule bereitstellt. Besonders für Träger, die ihren Auszubildenden Vertiefungseinsätze in der stationären und ambulanten Langzeitpflege oder der pädiatrischen Versorgung anbieten, muss klar sein, welche Berufsabschlüsse an der kooperierenden Pflegeschule angeboten werden. Der Träger der praktischen Ausbildung ist schließlich im Falle der Ausübung des Wahlrechts dafür verantwortlich, dass die Auszubildenden den gesonderten Berufsabschluss als „Altenpflegerin/Altenpfleger“ oder als „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ erwerben können (vgl. § 59 Abs. 4 S. 2 PflBG). Bietet die kooperierende Pflegeschule den gewählten Berufsabschluss nicht an, muss der Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Pflegeschulen kooperieren. Vor diesem Hintergrund wird in der untenstehenden Formulierungshilfe für einen Kooperationsvertrag zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule das Ausbildungsangebot der Pflegeschule aufgeführt. Neben der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann, welche von allen Pflegeschulen angeboten werden muss, kann darüber hinaus die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ausgewählt werden. Weiterhin wird neben den gesonderten Ausbildungen auch die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch aufgeführt.

Sollte die Pflegeschule bei Ausübung des Wahlrechts der Auszubildenden den gewählten Berufsabschluss nicht anbieten können, kann sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach weiteren Kooperationspartnern unterstützen. Hierfür kann sie z. B. Listen mit geeigneten Pflegeschulen in der Region führen und zur Verfügung stellen. Insgesamt sollte die Pflegeschule frühzeitig darauf hinweisen, welche Abschlüsse sie ermöglicht und welche nicht.

Das wesentliche Ziel einer Kooperation zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer weiteren Einrichtung ist die Sicherstellung der praktischen Ausbildung. Für die Planung und Organisation der praktischen Ausbildung benötigt der Träger der praktischen Ausbildung Informationen darüber, welche Einsätze durch die kooperierende Einrichtung angeboten werden. Bei Kooperationen zu *einseitigen Praxiseinsatzstellen* sind die Angaben zum Ausbildungsangebot der weiteren Einrichtung ausreichend. Hierbei empfiehlt es sich, zwischen den verpflichtend vorgeschriebenen Einsatzbereichen und sonstigen Einsätzen zu unterscheiden, da sich dies auf die Vorgaben zur Qualifizierung der eingesetzten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter auswirkt (vgl. § 4 Abs. 2 PflAPrV).¹ Zu den Versorgungsbereichen der Pflichteinsätze zählen die stationäre Akutpflege, die stationäre Langzeitpflege, die ambulante Akut- und Langzeitpflege, die pädiatrische sowie die psychiatrische Versorgung. Sonstige Einsätze können u. a. in der Pflegeberatung oder in Einrichtungen der rehabilitativen oder palliativen Pflege erfolgen.

Schließt ein Träger der praktischen Ausbildung einen Kooperationsvertrag mit einer weiteren Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist, über *wechselseitige Praxiseinsatzstellen* ab, geben beide Träger, z. B. unterschieden als „Träger A“ und „Träger B“, ihr jeweiliges Ausbildungsangebot, ebenfalls differenziert nach Pflicht- und Vertiefungseinsätzen an. Damit haben die Kooperationspartner eine Grundlage für ihre weitere Ausbildungsplanung.

¹ § 4 Abs. 2 PflAPrV: „Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.“

Formulierungshilfe 4 Ausbildungsangebot



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an
(Zutreffendes übernehmen)

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PfiAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann(.)

(Zutreffendes übernehmen)

sowie

- ▶ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- ▶ zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger,
- ▶ zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG).

Optionale Ergänzung:

Übt eine Auszubildende oder ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses anbietet. Die Pflegeschule kooperiert derzeit mit folgenden Pflegeschulen:

- ▶ Pflegeschule 1 _____ mit Abschluss _____
- ▶ Pflegeschule 2 _____ mit Abschluss _____

Der Träger der praktischen Ausbildung bleibt verantwortlich für die Sicherstellung der Durchführung der gewählten Ausbildung.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

Die weitere Einrichtung bietet

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
 - ▶ Rehabilitation
 - ▶ Palliation
 - ▶ ...
-



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

Träger A verfügt über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen kann (können) für

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
- ▶ Rehabilitation
- ▶ Palliation
- ▶ ...

Träger B verfügt über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen kann (können) für

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
- ▶ Rehabilitation
- ▶ Palliation
- ▶ ...

Ausbildungskapazitäten. Grundlegend für eine erfolgreiche Ausbildungsplanung sind zudem Angaben zu den Ausbildungskapazitäten der kooperierenden Partner. Bei Kooperationen zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule wird entsprechend vereinbart, wie viele Ausbildungsplätze der Träger an der Pflegeschule pro Ausbildungsgang grundsätzlich in Anspruch nehmen kann. Um auf eventuelle Schwankungen der Auszubildendenzahlen flexibel reagieren zu können, wird empfohlen mit Bandbreiten zu arbeiten. Die untere Bandbreite gibt dabei an, wie viele Plätze mindestens durch den Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden. Die obere Bandbreite ist demnach die maximale Anzahl der durch den Träger in Anspruch zu nehmenden Plätze. Die Festlegung eines Minimums bietet der Pflegeschule eine gewisse Planungssicherheit. Allerdings kann daraus eine Schadensersatzpflicht erwachsen, sollte der Träger die festgesetzten Ausbildungsplätze nicht beanspruchen. Der Ausschluss einer Schadensersatzpflicht kann individualvertraglich, abhängig von den jeweils geltenden Geschäftsbedingungen, vereinbart werden. Es besteht auch die Möglichkeit, nur eine maximale Kapazitätsgrenze festzulegen oder ein Ziel zu vereinbaren. In jedem Fall sollten sich die beiden Kooperationspartner über den Grad der Verbindlichkeit ihrer Vereinbarung im Klaren sein.

Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule dann zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt die konkrete Anzahl der Ausbildungsplätze, die er für den kommenden Ausbildungsgang besetzen wird. Als Orientierung könnte hierfür das Datum der Mitteilungspflicht zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets herangezogen werden. Die Träger der praktischen Ausbildung melden hierzu der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres u. a. die Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden im Finanzierungszeitraum. Das Datum wurde in der Formulierungshilfe beispielhaft aufgeführt und sollte von den Kooperationspartnern ihren Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung benötigt der Träger der praktischen Ausbildung Angaben darüber, wie viele Praxiseinsatzplätze von der weiteren Einrichtung angeboten werden. Hierfür vereinbart er mit der kooperierenden Einrichtung entweder ebenfalls eine Bandbreite oder eine fixe Anzahl an Praxiseinsatzplätzen, die grundsätzlich pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden kann. Dies dient als grobe Planungsgrundlage für den Träger der praktischen Ausbildung. Durch diese erste Angabe weiß er, wie viele Auszubildende er in der anderen Einrichtung pro Ausbildungsgang einsetzen kann. In der nachfolgenden Formulierungshilfe für einen Kooperationsvertrag zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung (*einseitige Praxiseinsatzstellen*) wird die Angabe der pro Ausbildungsgang grundsätzlich zur Verfügung gestellten Praxiseinsatzplätze vorgeschlagen.

Für die konkrete Ausbildungsplanung für einen aktuellen Ausbildungsgang benötigt der Träger der praktischen Ausbildung zudem die Information, in welchen Einrichtungen des Kooperationspartners die Praxiseinsätze erfolgen sollen und wie viele Plätze konkret zur Verfügung stehen. Diese Angaben sind bereits im Ausbildungsplan aufzuführen, welcher wiederum Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist. Die praktische Ausbildung muss demnach vor Beginn der Ausbildung durch den Träger der praktischen Ausbildung organisiert und sichergestellt sein.

Die auf den konkreten Ausbildungsgang gerichteten Angaben können durch die weitere Einrichtung in Form einer Anlage erfolgen. In dieser gibt der Kooperationspartner an, in welcher seiner Einrichtungen der jeweilige Praxiseinsatz erfolgen kann und wie viele Praxiseinsatzplätze jeweils zur Verfügung stehen. Dies könnte z. B. so aussehen:

Abbildung 3 Beispiel: Angabe von Praxiseinsatzplätzen für einen konkreten Ausbildungsgang

Die weitere Einrichtung kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in folgendem Umfang zur Verfügung stellen:

Einsatzbereich	Einrichtung	Einsatzplätze	
		untere Bandbreite	obere Bandbreite
<i>Akutpflege in stationären Einrichtungen</i>	<i>Krankenhaus XY</i>	3	5
<i>psychiatrische Versorgung</i>	<i>Tagesklinik XY</i>	2	3

In diesem Beispiel bietet die weitere Einrichtung Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege sowie in der psychiatrischen Versorgung an. Generell stellt sie fünf Praxiseinsatzplätze zur Verfügung. Die Einsätze der stationären Akutpflege erfolgen im Krankenhaus XY und es können drei Praxiseinsatzplätze angeboten werden. In der Tagesklinik XY werden für den Bereich der psychiatrischen Versorgung für diesen Ausbildungsgang zwei Praxiseinsatzplätze ermöglicht. Dieses stufenweise Vorgehen schafft den Kooperationspartnern eine größere Flexibilität als die Vereinbarung starrer Richtwerte über alle Ausbildungsgänge hinweg. Die Lösung über eine Anlage bietet sich insofern an, als dass die Angaben für jeden neuen Ausbildungsgang aktualisiert werden müssen. Zu einem bestimmten vertraglich festzulegenden Zeitpunkt vor Ausbildungsbeginn fordert der Träger der praktischen Ausbildung die aktualisierten Angaben ein und teilt der weiteren Einrichtung mit, welche Praxiseinsatzplätze er für diesen Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wird.

Bei Kooperationen zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer weiteren Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist, füllen beide Ausbildungseinrichtungen eine Anlage aus und teilen sich gegenseitig mit, wie viele Praxiseinsatzplätze sie für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten. Anders als bei der Kooperation mit einseitiger Bereitstellung von Praxiseinsatzplätzen werden in der Formulierungshilfe zur wechselseitigen Kooperation zwischen zwei Ausbildungseinrichtungen Bandbreiten der grundsätzlich verfügbaren Praxiseinsatzplätze empfohlen. Mit der Angabe von Bandbreiten wird den Trägern der praktischen Ausbildung eingeräumt, flexibel auf Schwankungen der eigenen Auszubildendenzahlen reagieren zu können. Die Kooperationspartner müssen individuell prüfen, mit welchem Spielraum sie die Kooperation optimal gestalten können.

Der konkrete Zeitraum des Praxiseinsatzes der Auszubildenden wird im Laufe der Ausbildung zwischen den Kooperationspartnern mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vereinbart. Da die Auszubildenden nur mit ihrem Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag abschließen, in dem u. a. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit geregelt ist, gelten die dort vereinbarten Regelungen auch bei extern wahrgenommenen Praxiseinsätzen.

Formulierungshilfe 5 Ausbildungskapazitäten



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule vereinbaren die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden kann:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

Oder:

Der Träger der praktischen Ausbildung ist bestrebt, bis zu _____ Ausbildungsplätze bei der Pflegeschule ab dem _____ /für das Schuljahr _____ in Anspruch zu nehmen.

Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich _____ Wochen/Monate vor dem 15.6. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Kalenderjahr an der Pflegeschule in Anspruch nehmen will (ggf. differenziert nach Kursbeginn).



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

Die weitere Einrichtung ist bestrebt, pro Ausbildungsgang _____ Praxiseinsatzplätze zur Verfügung zu stellen.

Oder:

Die weitere Einrichtung stellt pro Ausbildungsgang _____ Praxiseinsatzplätze zur Verfügung.

Für jeden Ausbildungsgang trifft die weitere Einrichtung Festlegungen zum Umfang und zur Art der Praxiseinsatzplätze, die von ihr für diesen Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben erfolgen in Form der Anlage XY. Der Träger der praktischen Ausbildung fordert _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges die Angaben der Anlage XY ein.

Der Träger der praktischen Ausbildung teilt der weiteren Einrichtung _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche und wie viele Praxiseinsatzplätze er in Anspruch nehmen möchte.

Der Zeitpunkt des Praxiseinsatzes der Auszubildenden wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Einrichtung jeweils im Einzelfall mit einem zeitlichen Vorlauf von _____ Wochen/Monate festgelegt.

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden entspricht der im Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden _____ Stunden pro Tag/Woche.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

Träger A stellt jährlich die folgende Bandbreite an Praxiseinsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: _____ Praxiseinsatzplätze

Maximum: _____ Praxiseinsatzplätze

Träger B stellt jährlich die folgende Bandbreite an Praxiseinsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: _____ Praxiseinsatzplätze

Maximum: _____ Praxiseinsatzplätze

Für jeden Ausbildungsgang treffen die Kooperationspartner Festlegungen zum Umfang und zur Art der Praxiseinsatzplätze, die von ihnen für diesen Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben erfolgen in Form der Anlage XY. Der Träger der praktischen Ausbildung fordert _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges die Angaben der Anlage XY ein.

Die Kooperationspartner teilen einander _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche und wie viele Praxiseinsatzplätze sie beim Kooperationspartner für diesen Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchten.

Der Zeitpunkt des Praxiseinsatzes der Auszubildenden wird zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung jeweils im Einzelfall mit einem zeitlichen Vorlauf von _____ Wochen/Monaten festgelegt.

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden

- ▶ bei **Träger A** _____ Stunden pro Tag/Woche
- ▶ bei **Träger B** _____ Stunden pro Tag/Woche.

4.4 Planung und Sicherstellung der Ausbildung

In den Kooperationsverträgen ist es wichtig, die Zuständigkeiten der Kooperationspartner, die jeweiligen Aufgaben und die Gestaltung der Zusammenarbeit zu klären.

Die Organisation und Sicherstellung der praktischen Ausbildung liegt im Verantwortungsbereich des Trägers der praktischen Ausbildung (§ 8 Abs. 1 PflBG). Hierfür erstellt er für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden einen Ausbildungsplan, der die zeitliche und inhaltliche Abfolge der praktischen Ausbildung strukturiert. Der Ausbildungsplan ist Teil des Ausbildungsvertrages. Damit die theoretische und praktische Ausbildung bestmöglich aufeinander abgestimmt erfolgen kann, orientiert sich der Ausbildungsplan eng am schulinternen Curriculum. Die Pflegeschule überprüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des Curriculums entspricht und kann bei entsprechendem Bedarf die Ausbildungseinrichtung zu Nachbesserungen auffordern (vgl. § 10 Abs. 1 PflBG). Der Träger der praktischen Ausbildung hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Praxiseinsätze - auch solche, die in weiteren Einrichtungen wahrgenommen werden - sichergestellt sind. Dazu sichert er mit Hilfe des Kooperationsvertrages ab, dass der Kooperationspartner die Ausbildung zeitlich und inhaltlich dem Ausbildungsplan entsprechend durchführt. Hat der Träger der praktischen Ausbildung die Aufgabenwahrnehmung der Planung und Organisation der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschule übertragen, ist diese gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung verantwortlich für die Erstellung des Ausbildungsplans (siehe Kapitel „*Besonderheit: Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben*“). Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Ausbildungsplans, auch wenn die Pflegeschule die Aufgabe wahrnimmt, diesen zu erstellen. Weiterhin ist er für die kostenfreie Bereitstellung der benötigten Ausbildungsmittel verantwortlich (vgl. § 18 Abs. 1 Nr.4 PflBG).

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie stellt dem Träger der praktischen Ausbildung das schulinterne Curriculum zur Verfügung. Sie ist zudem verpflichtet, den Auszubildenden ausreichende Lehr- und Lernmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 3 PflBG). In der Formulierungshilfe wird in diesem Zusammenhang auch angeregt, dass die Pflegeschule dem Träger der praktischen Ausbildung eine Liste der genutzten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stellt. Weiterhin erstellt sie auf Grundlage der Ausbildungspläne die Ausbildungsnachweise für die Auszubildenden, so dass aus diesen die Ableistung der praktischen Ausbildung in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung festgestellt werden kann.

In einem Kooperationsvertrag sollte darüber hinaus geregelt werden, dass sich alle an der Ausbildung Beteiligten (Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschule, weitere Einrichtung) verpflichten, die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise zu unterstützen. Die Pflegeschule informiert den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber, sollte die praktische Ausbildung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Pflegeberufegesetz bei einem Einsatzort nicht dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt werden. Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, empfiehlt es sich, dass sich die Kooperationspartner auch gegenseitig informieren.

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 6 Planung und Sicherstellung der Ausbildung



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

Die Planung und Sicherstellung der praktischen Ausbildung an den jeweiligen Praxiseinsatzorten wird durch den Träger der praktischen Ausbildung geleistet. Er erstellt einen Ausbildungsplan, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie ist zur Erstellung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellt dieses dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die Pflegeschule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.

Die Pflegeschule gestaltet den Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

Die Pflegeschule informiert den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber, sollte die praktische Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 PflBG bei einem Einsatzort nicht dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt werden.

Die Pflegeschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden durch den Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

Die weitere Einrichtung verpflichtet sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informiert die weitere Einrichtung den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar.

Die weitere Einrichtung unterstützt die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

Die weitere Einrichtung stellt die für diesen Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner unmittelbar gegenseitig.

Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

Die Kooperationspartner stellen die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.

Besonderheit: Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben

Das Pflegeberufegesetz sieht im Zusammenhang mit der Regelung von Zuständigkeiten eine Besonderheit vor, die besonders kleineren Trägern die Ausbildung erleichtern soll (vgl. BT-Drs. 18/7823, S. 70). Nach § 8 Absatz 4 Pflegeberufegesetz können Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung auch von der Pflegeschule wahrgenommen werden. Wichtig ist es dabei zu beachten, dass lediglich die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Absatz 3 Pflegeberufegesetz an die Pflegeschule übertragen werden kann, nicht die Aufgaben an sich. Diese Unterscheidung ist deshalb relevant, weil der Träger der praktischen Ausbildung für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich und seine Stellung als Ausbildungsbetrieb für die gesamte Dauer der Ausbildung erhalten bleibt. Dies trifft im Übrigen auch auf Kooperationen im Ausbildungsverbund zu. Der Status der Auszubildenden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) oder von § 4 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) bleibt davon unberührt. Die betriebliche Zuordnung der Auszubildenden zum Träger der praktischen Ausbildung und die damit einhergehenden Arbeitnehmerrechte sind damit sichergestellt.

Zu den Aufgaben, deren Wahrnehmung durch den Träger der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschule übertragen werden können, gehören die Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung durch Erstellung eines Ausbildungsplanes. Da die Wahrnehmung nur einer dieser Aufgaben nicht zweckmäßig erscheint, wird in der Formulierungshilfe die Übertragung der Wahrnehmung beider Aufgaben vorgeschlagen. Aufgrund der Tatsache, dass der Ausbildungsplan ein Teil des Ausbildungsvertrages ist, muss er dem Träger der praktischen Ausbildung mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf vor Abschluss des Ausbildungsvertrages von der Pflegeschule vorgelegt werden. Für die Erstellung der Ausbildungspläne kann der Träger der praktischen Ausbildung der Pflegeschule zudem Qualitätskriterien vorgeben.

Bei bestehender Trägeridentität zwischen Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule erfolgt die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung innerorganisatorisch. Sollte der Abschluss eines Kooperationsvertrages erforderlich sein, sind in diesem auch die jeweiligen Zuständigkeiten zu regeln. Nimmt die Pflegeschule Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung wahr, kann der Träger der praktischen Ausbildung durch eine Weiterleitung der Ausgleichszahlungen aus dem Ausbildungsfonds für eine Erstattung der Kosten der Organisation nach § 8 Pflegeberufegesetz sorgen (vgl. Kapitel „*Exkurs: Umsatzsteuerbefreite Leistungsbeziehung in Kooperationsverträgen*“).

Formulierungshilfe 7 Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben an die Pflegeschule



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

Nur relevant, wenn Aufgaben durch die Pflegeschule wahrgenommen werden sollen.

Der Träger der praktischen Ausbildung überträgt die Wahrnehmung folgender Aufgaben auf die Pflegeschule:

- ▶ Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen
sowie
- ▶ zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung.

Die Pflegeschule erstellt dazu im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die u. a. die Abfolge der praktischen Einsätze und die Zuordnung zu konkreten Praxiseinsatzstellen regeln. Der Ausbildungsplan ist Teil des Ausbildungsvertrages und ist dem Träger der praktischen Ausbildung _____ Wochen/Monate vor Abschluss des Ausbildungsvertrages vorzulegen.

4.5 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

„Wesentliche Bestandteile der praktischen Ausbildung und damit Garanten einer qualitätsvollen Ausbildung sind die Praxisanleitung in den Einrichtungen und die Praxisbegleitung durch die Pflegeschule“ (BT-Drs. 18/7823, S. 68). Während der praktischen Ausbildung werden die Auszubildenden durch qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter begleitet (vgl. § 4 Abs. 1 PflAPrV). Sie sind zuständig für die praktische Anleitung und Begleitung der Lernenden, sie führen diese schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten heran und bewerten ihre praktischen Leistungen. „Der Praxisanleitung kommt damit eine wesentliche Rolle beim Erwerb der nach [dem Pflegeberufegesetz] beschriebenen Kompetenzen zu und unterstreicht den Ausbildungscharakter der praktischen Ausbildungseinheiten“ (vgl. BT-Drs. 18/7823, S. 68). Mindestens zehn Prozent der auf einen jeweiligen Praxiseinsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit müssen für die geplante und strukturierte Praxisanleitung aufgewendet werden – unabhängig davon, in welcher Einrichtung der Praxiseinsatz erfolgt (vgl. § 4 Abs. 1 PflAPrV). Hinzu kommt die im Arbeitsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung durch weitere Beschäftigte in den Einrichtungen.

Die Lehrenden der Pflegeschule unterstützen die praktische Ausbildung, indem sie Praxisbegleitungen vor Ort durchführen. Sie sind für die fachliche Betreuung und Beurteilung der Auszubildenden sowie die Unterstützung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuständig. In jedem Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsatz erhalten alle Auszubildenden mindestens eine Praxisbegleitung in den jeweiligen Einrichtungen. Hierfür müssen die Lehrenden der Pflegeschule Zutritt zu den im Rahmen der Praxisbegleitung relevanten Bereichen erhalten. Sie stimmen ihre Besuche mit den einzelnen Einrichtungen ab. Dabei können sie die Termine so koordinieren, dass mehrere Auszubildende in einer Einrichtung besucht werden können. Es ist hinsichtlich der angestrebten engen Theorie-Praxis-Verzahnung zudem empfehlenswert, dass die zuständige Praxisanleiterin oder der zuständige Praxisanleiter bei der Praxisbegleitung anwesend ist und für ein persönliches Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer zur Verfügung steht. In den Kooperationsverträgen sollten daher auch Vereinbarungen für eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Pflegeschule, insbesondere der für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrerinnen und Lehrer und zwischen den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren Einrichtungen getroffen werden (vgl. § 8 Abs. 2 PflAPrV).

Der Träger der praktischen Ausbildung und die weitere Einrichtung unterstützen die Pflegeschule zudem bei der Organisation und der Durchführung des praktischen Teils der Prüfung. Die Prüfung findet in dem Bereich statt, in dem die Auszubildenden ihren Vertiefungseinsatz absolviert haben. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Im begründeten Einzelfall kann aber vereinbart werden, dass der Vertiefungseinsatz in einer anderen Einrichtung geleistet wird. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit wird in den untenstehenden Formulierungen daher vom „Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes“ gesprochen. Als Fachprüferinnen und Fachprüfer des Prüfungsausschusses werden die zuständigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter von der jeweiligen Einrichtung für die Teilnahme an der Prüfung freigestellt. Falls der Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht beim Träger der praktischen Ausbildung, sondern in der weiteren Einrichtung durchgeführt wird, muss dafür Sorge getragen werden, dass der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung unterstützt – insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

Weiterhin ist jede Einrichtung dafür verantwortlich, für die Auszubildenden eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz zu erstellen (vgl. § 6 Abs. 2 PflAPrV). Hierin sind die von den Auszubildenden erbrachten Leistungen sowie ggf. entstandene Fehlzeiten zu dokumentieren. Die Leistungseinschätzung ist zudem Bestandteil eines Abschlussgesprächs, in dem die Auszubildenden auch eine Rückmeldung zu ihrem Kompetenzerwerb erhalten (vgl. BT-Drs.19/2707, S.93). Die Leistungseinschätzung ist u. a. wichtig für die Notengebung durch die Pflegeschule. Daher ist zu empfehlen, dass die Leistungseinschätzung in Form einer „fundierte[n], strukturierte[n] und schriftliche[n] Beschreibung der Leistungen“ erfolgt (vgl. BT-Drs.19/2707, S. 93).



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

An allen Praxiseinsatzorten ist durch den Träger der praktischen Ausbildung und der (den) weiteren Einrichtung(en) die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Erhält die Pflegeschule Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber.

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Der Träger der praktischen Ausbildung sorgt dafür, dass die weitere(n) an der praktischen Ausbildung beteiligte(n) Einrichtung(en) der Pflegeschule die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisbegleitung ermöglichen.

Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise mit der (den) weiteren Einrichtung(en) ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der praktischen Ausbildung, die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der weiteren Einrichtung(en), die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Pflegeschule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihm durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Der Träger der praktischen Ausbildung legt die Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit der Pflegeschule unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Kooperationspartner die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung.

Die weitere Einrichtung teilt dem Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

Die weitere Einrichtung gewährt der mit dem Träger der praktischen Ausbildung verbundenen Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit der (den) weiteren Einrichtung(en) ab. Die weitere Einrichtung informiert den Träger der praktischen Einrichtung über den Termin der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. Der Träger der praktischen Ausbildung wird hierzu die Pflegeschule einbeziehen.

Die weitere Einrichtung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über jeden bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Im Anschluss leitet die weitere Einrichtung die Leistungseinschätzung an den Träger der praktischen Ausbildung zur Bildung der Note für die praktische Ausbildung weiter.

Optional:

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Kooperationspartner die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung.

Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

Die Kooperationspartner gewähren der jeweiligen mit dem Träger der praktischen Ausbildung verbundenen Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung ab. Die Kooperationspartner informieren sich über die Termine der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. Sie beziehen hierzu die jeweilige Pflegeschule ein.

Die Kooperationspartner erstellen nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über jeden bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Danach leiten die Kooperationspartner die Leistungseinschätzung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung der oder des Auszubildenden zur Bildung der Note für die praktische Ausbildung für das Ausbildungsjahr weiter.

Optional:

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

4.6 Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung

Damit die Ausbildung möglichst reibungslos durchgeführt werden, wird empfohlen, bereits im Kooperationsvertrag bestimmte Einzelfragen zu regeln. Für den Fall, dass Teile der praktischen Ausbildung in weiteren Einrichtungen stattfinden, sollte der Träger der praktischen Ausbildung die Auszubildenden z. B. darüber aufklären, dass die weitere Einrichtung für die Dauer des Praxiseinsatzes über die Art und Weise der Arbeitsleistung bestimmt, also über das fachliche Weisungsrecht verfügt. Die weitere Einrichtung wiederum ist dafür verantwortlich, den Auszubildenden angemessene Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und diese zu reinigen. Auch eine Aufklärung der Auszubildenden über die Richtlinien des Datenschutzes und der Schweigepflicht sollte durch den Träger erfolgen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Auch muss er bei der Gestaltung der Ausbildung Rücksicht auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten seiner Auszubildenden nehmen (vgl. § 18 Absatz 1 PfIBG). In diesem Sinne können bereits im Ausbildungsvertrag entsprechende Regelungen im Hinblick auf die Freistellung und Schichtgestaltung getroffen werden. Diese wären nachfolgend einer Kooperation mit einer weiteren Einrichtung zugrunde zu legen.

Zudem sollten die Partner im Vorfeld klären, wie sie auf ein Fehlverhalten der Auszubildenden an ihren Lernorten reagieren. In jedem Fall sollte der Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar informiert werden, damit er darüber entscheiden kann, ob arbeitsrechtliche Konsequenzen ergriffen werden müssen. Die Kooperationspartner haben die Möglichkeit, bei schweren Verfehlungen der oder des Auszubildenden (z. B. strafbare Handlungen) den Praxiseinsatz oder die Ausbildung abubrechen.



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

- ▶ Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die Pflegeschule unterrichtet den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Pflegeschule kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass die Pflegeschule im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für die Pflegeschule die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für die Pflegeschule die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.
 - ▶ Freistellung und Schichtgestaltung: Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Er hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
 - ▶ Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PfIBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt.
 - ▶ Versicherung: Die Auszubildende oder der Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. **Alternativ**: Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort.
 - ▶ Schweigepflicht, Datenschutz: Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.
-



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

- ▶ Fachliches Weisungsrecht: Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin.
- ▶ Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die weitere Einrichtung unterrichtet den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die weitere Einrichtung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Praxiseinsatz abbrechen. Dies setzt voraus, dass die weitere Einrichtung im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für die weitere Einrichtung die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für die weitere Einrichtung die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.
- ▶ Freistellung und Schichtgestaltung, Arbeitsschutz: Die weitere Einrichtung ist verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Der Träger der praktischen Ausbildung informiert den Kooperationspartner darüber, welche Regelungen im Hinblick auf die Freistellung und Schichtgestaltung mit der oder dem Auszubildenden vereinbart sind oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen gelten.
- ▶ Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten der praktischen Ausbildung müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung von Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz erfolgt. Die weitere Einrichtung ist bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihrer Einrichtung zu ermöglichen.
- ▶ Versicherung: Die Auszubildende oder der Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. **Alternativ**: Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort.
- ▶ Arbeitskleidung: Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- ▶ Schweigepflicht, Datenschutz: Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

- ▶ Fachliches Weisungsrecht: Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin.
- ▶ Fehlverhalten und Arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die Kooperationspartner unterrichten sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Kooperationspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Kooperationspartner im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem (jeweiligen) Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.
- ▶ Freistellung und Schichtgestaltung, Arbeitsschutz: Die Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig darüber, welche Regelungen im Hinblick auf die Freistellung und Schichtgestaltung mit der oder dem Auszubildenden vereinbart sind oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen gelten.
- ▶ Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung der oder des betreffenden Auszubildenden legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung von Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz erfolgt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihren Einrichtungen zu ermöglichen.
- ▶ Versicherung: Die Auszubildende oder der Auszubildende bleibt über den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. **Alternativ**: Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort.
- ▶ Arbeitskleidung: Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- ▶ Schweigepflicht, Datenschutz: Der Träger der praktischen Ausbildung hat seine Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

4.7 Kostenerstattung

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen Ausbildung und zur Stärkung der Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen wird im Pflegeberufegesetz die Finanzierung der Kosten der Pflegeausbildung geregelt. Die Finanzierung erfolgt durch Ausgleichsfonds, die auf Landesebene organisiert und verwaltet werden (vgl. §§ 26 ff. PflBG). Aus diesen Ausbildungsfonds erhalten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen Budgets, um entstehende Ausbildungskosten ausgleichen zu können. Das an den Träger der praktischen Ausbildung zugewiesene Ausbildungsbudget umfasst dabei auch Ausbildungskosten, die bei weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen entstehen (vgl. § 29 Abs. 1 PflBG). Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Erstattungsbeträge für die übrigen Kooperationspartner auf Grundlage des Kooperationsvertrages weiter (vgl. § 34 Abs. 2 PflBG). Dies trifft auf Kooperationen zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu - unabhängig davon, ob es sich um *einseitige* oder *wechselseitige Praxis Einsatzstellen* handelt.

Die Pflegeschule refinanziert ihre Ausbildungskosten durch ihr eigenes Ausbildungsbudget. Darüber hinaus kommt die Kostenerstattung aber in Betracht, wenn ein Kooperationsvertrag besteht, in dem die Pflegeschule die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 8 Absatz 4 Pflegeberufegesetz vom Träger der praktischen Ausbildung übertragen bekommen hat (vgl. Kapitel „Besonderheit: Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben“). In diesem Falle ist der Träger der praktischen Ausbildung für die entsprechende Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen verantwortlich. Die Pflegeschule erhält für die von ihr unmittelbar dem Bildungszweck dienenden Leistungen - hier Planung und Organisation der praktischen Ausbildung - eine Vergütung. In welcher Höhe diese festgesetzt werden soll, muss von den Kooperationspartnern ausgehandelt werden.

Kooperiert der Träger der praktischen Ausbildung mit einer weiteren Einrichtung, leitet er für die bei der weiteren Einrichtung entstehenden Ausbildungskosten entsprechende Ausgleichszuweisungen an diese weiter. Die Kooperationspartner können sich hierbei an den bei der weiteren Einrichtung absolvierten Pflichteinsatzstunden orientieren. Möglich wäre u. a. auch eine prozentuale Bezugnahme auf den vereinbarten Pauschalbetrag aus dem Ausbildungsfonds.

Bei einer Kooperation zwischen zwei Trägern der praktischen Ausbildung, die einander *wechselseitig Praxiseinsatzstellen* verschaffen, kann sich die Höhe der Weiterleitung ebenfalls an den jeweils für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden vereinbarten Ausbildungsstunden orientieren. Es besteht auch die Möglichkeit, die jeweiligen Kosten miteinander zu verrechnen.

Entsprechend spielt die Regelung der Kostenerstattung bei Kooperationen zur Durchführung der praktischen Ausbildung und bei Kooperationen zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 8 Absatz 4 Pflegeberufegesetz eine große Rolle. Abhängig von den jeweiligen Budgetverhandlungen der Länder zur Festlegung von Pauschalen oder von Individualbudgets gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die Kostenerstattung zwischen den Kooperationspartnern erfolgen kann. Es können z. B. Pauschalbeträge zwischen den Kooperationspartnern vereinbart werden, die entweder als Gesamtpauschale über alle Auszubildenden hinweg oder als Pauschale pro auszubildender Person berechnet werden können. Auch könnte auf die ggf. im betreffenden Bundesland vereinbarte Ausbildungspauschale oder das Individualbudget (prozentualer) Bezug genommen werden. In diesem Fall kann im Kooperationsvertrag die Höhe der Weiterleitung in Form eines prozentualen Anteils der Pauschale angegeben werden.

Exkurs: Umsatzsteuerbefreite Leistungsbeziehung in Kooperationsverträgen

Für die Kostenerstattung bzw. Mittelweiterleitung relevant ist, dass Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches sind und daher auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen. Daher können die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, unter den näheren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei sein.

Bei Kooperationen zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule ist eine Regelung der Kostenerstattung nur im Falle der Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich. Die Befreiung von der Umsatzsteuer ist nur möglich, soweit die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz vorliegen. Für private Schulen gilt dabei, dass sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sein müssen. Darüber hinaus müssen die durch die Pflegeschule erbrachten Leistungen unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Die Organisation der praktischen Ausbildung und damit einhergehend die Erstellung von Ausbildungsplänen kann aufgrund des unmittelbaren Bildungszwecks der praktischen Ausbildung in diesem Zusammenhang als eine steuerbefreite Nebenleistung der Pflegeschule gesehen werden. Hinsichtlich des stellvertretenden Abschlusses von Ausbildungsverträgen durch die Pflegeschule ist es allerdings fraglich, ob diese Leistung noch als steuerbefreite Nebenleistung oder als rein mittelbare Dienstleistung beurteilt wird. Aus diesem Grund wird in den nachfolgenden Formulierungshilfen im Falle einer Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an die Pflegeschule nur auf die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck erbrachte Leistung Bezug genommen. Falls für den stellvertretenden Abschluss von Ausbildungsverträgen eine Kostenerstattung vorgesehen werden sollte, wird empfohlen diese gesondert und außerhalb der Vereinbarungen zur Organisation der Ausbildung zu regeln.

Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung bei einem Träger der praktischen Ausbildung oder bei einer weiteren Einrichtung ist, dass die erbrachten Leistungen unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Dies trifft auf die Durchführung der praktischen Ausbildung zu. Darüber hinaus muss es sich bei dem leistungserbringenden Kooperationspartner um eine berufsbildende Einrichtung handeln. Berufsbildende Einrichtungen sind Einrichtungen, die Leistungen erbringen, die ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder Berufsbildung dienen. Sie müssen spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten notwendig sind. Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Abschnitt 4.21.5. Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE).

Nach § 4 Nr. 21a) bb) Umsatzsteuergesetz müssen sich die berufsbildenden Einrichtungen eine Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde darüber einholen, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Formulierungshilfe 10 Kostenerstattung



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule

Nur relevant, wenn i. S. v. § 8 Abs. 4 PfIBG Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung durch die Pflegeschule wahrgenommen werden sollen.

Der Träger der praktischen Ausbildung verfügt über ein Ausbildungsbudget. Die Pflegeschule erhält vom Träger der praktischen Ausbildung aus dessen Ausgleichszuweisungen aus dem Finanzierungsfonds für die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans...

- ▶ Beispiel 1: ... einen Ausgleich. Die Einzelheiten vereinbaren die Kooperationspartner in einem separaten Vertrag.
- ▶ Beispiel 2: ... einen Anteil in Höhe von (z.B. _____ EUR).
- ▶ Beispiel 3: _____ Prozent des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds.

Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung

(einseitige Praxiseinsatzstellen)

Der Träger der praktischen Ausbildung verfügt über ein Ausbildungsbudget.

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die in der weiteren Einrichtung absolviert werden, erhält die weitere Einrichtung...

- ▶ Beispiel 1: ... einen Ausgleich. Die Einzelheiten vereinbaren die Kooperationspartner in einem separaten Vertrag.
- ▶ Beispiel 2: ... _____ EUR für jede bei der weiteren Einrichtung erbrachten Pflichtstunde, mindestens jedoch _____ EUR.
- ▶ Beispiel 3: _____ Prozent des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds.

Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst.



Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist

(wechselseitige Praxiseinsatzstellen)

Die Träger der praktischen Ausbildung verfügen über ein Ausbildungsbudget.

Soweit Teile der praktischen Ausbildung eines dem **Träger A** zugeordneten Auszubildenden beim anderen **Träger B** (Kooperationspartner) absolviert werden, ...

- ▶ Beispiel 1: ... erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen unter den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung. Die Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Träger in einem separaten Vertrag.
- ▶ Beispiel 2: ... erhält der **Träger B** für die Praxiseinsätze einen für den Umfang der Einsätze angemessenen Pauschalbetrag. Basis der Berechnung sind die Ergebnisse der Pauschalverhandlungen der Länder bzw. des Individualbudgets.

Der Pauschalbetrag beträgt hiernach ___ EUR/Pflichtstunde.

Alternativ: Der an den Kooperationspartner zu zahlende Betrag beträgt ___ Prozent des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds.

Soweit Teile der praktischen Ausbildung eines dem **Träger B** zugeordneten Auszubildenden beim anderen **Träger A** (Kooperationspartner) absolviert werden, ...

- ▶ Beispiel 1: ... erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen unter den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung. Die Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Träger in einem separaten Vertrag.
- ▶ Beispiel 2: ... erhält der **Träger A** für die Praxiseinsätze einen für den Umfang der Einsätze angemessenen Pauschalbetrag. Basis der Berechnung sind die Ergebnisse der Pauschalverhandlungen der Länder bzw. des Individualbudgets.

Der Pauschalbetrag beträgt hiernach ___ EUR/Pflichtstunde.

Alternativ: Der an den Kooperationspartner zu zahlende Betrag beträgt ___ Prozent des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds.

4.8 Schlussbestimmungen

Zu den abschließenden Regelungen, über die sich die Kooperationspartner einigen müssen, gehören datenschutzrechtliche sowie Vereinbarungen zur Vertragsdauer, zur Frage der Verbindlichkeit und zu Kündigungsfristen. Sollte eine längerfristige Kooperation angestrebt werden, bietet es sich an, den Vertrag unbefristet laufen zu lassen. Es ist aber auch möglich, befristete Verträge für z. B. einen Ausbildungsgang oder für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden abzuschließen. Aufgrund des organisatorischen Aufwands und des Ziels einer Verstetigung von Lernortkooperationen wird dies allerdings nicht empfohlen.

Es ist ratsam, bei unbefristeten Verträgen eigene Regelungen zur Kündigung zu vereinbaren, da ansonsten die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten. Dazu einigen sich die Vertragspartner auf eine Frist, in der der Vertrag ordentlich gekündigt werden kann. Bereits begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden auch im Falle einer Kündigung fortgeführt (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden, Durch-/Fortführung vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen z. B. Zusage für einen Ausbildungsgang).

Darüber hinaus besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, das greift, wenn ein Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

Damit der Kooperationsvertrag im Übrigen auch im Falle von Lücken oder unwirksamen Formulierungen im Vertragswerk aufrechterhalten bleibt, bietet sich die Aufnahme einer salvatorischen Klausel an.

Formulierungshilfe 11 Schlussbestimmungen



Passend für alle Kooperationsformen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSGEKD.

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ Wochen/Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

5. Kooperationen im Ausbildungsverbund

Die Partner eines Ausbildungsverbunds können sich aus den bereits eingeführten Parteien (Träger der praktischen Ausbildung, weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung/en, Pflegeschule/n) zusammensetzen. Welche Partner konkret im Verbund kooperieren, kann sehr unterschiedlich aussehen. Beispielsweise können sich mehrere Träger der praktischen Ausbildung und mehrere Pflegeschulen zu einem Ausbildungsverbund zusammenschließen. Möglich wäre u. a. auch, dass ein Träger der praktischen Ausbildung mit einer Pflegeschule und einer oder mehreren weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen in einem Ausbildungsverbund kooperiert. Es sind vielfache Konstellationen denkbar. Insbesondere Ausbildungsverbünde unter Beteiligung mehrerer Träger der praktischen Ausbildung erweisen sich als sinnvoll, da über die wechselseitige Nutzung von Ausbildungsplätzen eine durchgängige Besetzung dieser realisiert werden kann. Die Träger der praktischen Ausbildung in einem Ausbildungsverbund können darüber hinaus auch weitere Kooperationsverträge mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Praxiseinsätze schließen. Diese Einrichtungen sind dann allerdings nicht Teil des Verbundes, sondern bilaterale Kooperationspartner des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung. Über die Aufnahme neuer Kooperationspartner im Verbund entscheiden die Partner gemeinsam.

Aufgrund der vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten im Ausbildungsverbund werden in diesem Kapitel nur die Themenbereiche aufgegriffen, die sich für Kooperationsverträge im Ausbildungsverbund als besonders erweisen und/oder sich von den Formulierungshilfen Einzelverträge deutlich unterscheiden. Für die Ausgestaltung von Vertragswerken kann in weiten Teilen auf die zuvor eingeführten „Bausteine“ der Kooperationen zwischen Einzelparteien zurückgegriffen werden.

Unabhängig davon, wie sich der Ausbildungsverbund zusammensetzt, ist das wesentliche Kennzeichen die dauerhafte Sicherstellung von Lernortkooperationen. Dies kann erwartungsgemäß zu einer Erleichterung der Organisation der Ausbildung in der Praxis führen, indem

- ▶ nur ein Verbundvertrag statt vieler verschiedener Kooperationsverträge abgeschlossen werden muss
- ▶ sich die Partner im Ausbildungsverbund langfristig gegenseitig bei der Sicherstellung der praktischen Ausbildung und ggf. der gesonderten Abschlüsse unterstützen können
- ▶ die Möglichkeit besteht, dass die Zusammenarbeit durch eine gemeinsame Stelle, welche sich je nach Verbundart wiederum unterschiedlich zusammensetzen kann, gebündelt wird.

5.1 Ausbildungsverbund: Zielsetzung und Kooperationspartner

Die Beschreibungen der Zielsetzung und der Kooperationspartner können in weiten Teilen aus den jeweiligen Formulierungshilfen der Kooperationen zwischen Einzelparteien entnommen werden (vgl. *Formulierungshilfe 1 Zielsetzung*, *Formulierungshilfe 2 Kooperationspartner*). Für den Fall, dass mehrere Pflegeschulen Teil des Ausbildungsverbundes sind, empfiehlt es sich zur Erleichterung der Organisation der Ausbildung im Ausbildungsverbund, dass die jeweiligen Unterrichtsmodelle (Blockmodell oder Schultage) übereinstimmen.

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 12 Zielsetzung im Ausbildungsverbund

Die Kooperationspartner bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund zur dauerhaften Sicherstellung der Lernortkooperation. Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

Formulierungshilfe 13 Kooperationspartner im Ausbildungsverbund

Träger der praktischen Ausbildung

Der (Die) Träger der praktischen Ausbildung betreibt (betreiben) (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Pflegeschule(n)

Bei der (den) Pflegeschule(n) handelt es sich um (eine) staatliche/staatlich genehmigte/staatlich anerkannte Pflegeschule(n) nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG.

Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodell/im Rahmen von _____ Schultagen je Woche.

Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung(en)

Die weitere(n) Einrichtung(en) betreibt (betreiben) (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

5.2 Ausbildungsverbund: Zusammenarbeit

Die Zielsetzung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Ausbildungsverbund kann in weiten Teilen aus den jeweiligen Formulierungshilfen der Kooperationen zwischen Einzelparteien entnommen werden (vgl. *Formulierungshilfe 3 Zusammenarbeit*).

Darüber hinaus können sich die Verbundpartner zur Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität dazu entscheiden, eine „gemeinsame Stelle“ einzurichten. In der Praxis wird in diesem Zusammenhang auch von Lenkungsausschüssen oder Verbundbeiräten gesprochen. Die „gemeinsame Stelle“ kann unterschiedlich zusammengesetzt werden. Empfohlen wird, dass pro Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Leitungs- und der Arbeitsebene mitwirken. Für die Träger der praktischen Ausbildung könnte entsprechend die Einrichtungsleitung und eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Mitglieder der „gemeinsamen Stelle“ berufen werden. Das Pendant auf Schulseite könnte die Leitung der Pflegeschule und eine für die Praxisbegleitung zuständige Lehrperson darstellen. Sind weitere Einrichtungen im Ausbildungsverbund beteiligt, sollten diese ebenfalls eine Vertretung auf Arbeitsebene entsenden. Umfasst der Ausbildungsverbund zahlreiche Mitglieder, muss gegebenenfalls eine weitere Eingrenzung stattfinden. Eine Möglichkeit wäre auch die Bildung von Arbeitsgruppen. Es könnte sich z. B. anbieten, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter auf Leitungsebene mindestens einmal zu Beginn eines Ausbildungsganges zusammenfinden. Der Austausch auf Arbeitsebene sollte hingegen deutlich öfter stattfinden.

Die „gemeinsame Stelle“ kann im Ausbildungsverbund folgende Aufgaben übernehmen:

- ▶ Entwicklung und Sicherung einer hohen Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- ▶ Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- ▶ Optimierung der Rahmenbedingungen zur Vernetzung der Lernorte in Theorie und Praxis
- ▶ Anwendung und Einhaltung einheitlicher Ausbildungs- und Qualitätsstandards
- ▶ regelmäßiger Austausch auf Leitungs- und auf Arbeitsebene
- ▶ Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- ▶ Beratung bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und unverzügliche Umsetzung dieser gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden

Formulierungshilfe 14 Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund

Die Partner der Kooperation

- ▶ tauschen sich auf Leitungsebene mindestens alle _____ Wochen/Monate aus
- ▶ tauschen sich auf Arbeitsebene alle _____ Wochen/Monate aus
- ▶ vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- ▶ entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
- ▶ legen der praktischen Ausbildung ein gemeinsam entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde
- ▶ entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
- ▶ überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- ▶ beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um

Optional: Einrichtung einer „gemeinsamen Stelle“:

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und engen Zusammenarbeit richten die Kooperationspartner eine gemeinsame Stelle ein.

Die gemeinsame Stelle besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter

- ▶ auf Leitungsebene der Kooperationspartner
- ▶ auf Arbeitsebene der Kooperationspartner

Die Mitglieder der gemeinsamen Stelle wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz übernimmt. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

Die gemeinsame Stelle wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin.

Die gemeinsame Stelle berät über die Aufnahme weiterer Mitglieder.

Die Mitglieder der gemeinsamen Stelle tauschen sich auf Leitungsebene mindestens alle _____ Wochen/Monate und auf Arbeitsebene alle _____ Wochen/Monate aus.

5.3 Ausbildungsverbund: Ausbildungsangebot und -kapazitäten

Für die Partner im Ausbildungsverbund ist es ebenso wie bei den anderen Kooperationsformen wichtig zu wissen, welche Ausbildungsangebote bereitgestellt werden. Als Grundlage für die Ausbildungsplanung sollten die Parteien bei Abschluss der Kooperationsvereinbarung angeben, wie viele Ausbildungsplätze jeweils zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt für Ausbildungsplätze, welche die jeweilige/n Pflegeschule/n bereithält bzw. bereithalten sowie für die von den Trägern der praktischen Ausbildung und den weiteren Einrichtungen zur Verfügung gestellten Praxiseinsatzstellen. Insgesamt erhalten die Partner der Kooperation Informationen darüber

- ▶ wie viele Ausbildungsplätze die Pflegeschule/n zur Verfügung stellt bzw. stellen
- ▶ wie viele Ausbildungsplätze die Träger der praktischen Ausbildung bei der jeweiligen Pflegeschule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wollen
- ▶ wie viele und welche Praxiseinsätze durch die Träger der praktischen Ausbildung selbst für ihre Auszubildenden sichergestellt werden können
- ▶ wie viele und welche Praxiseinsätze durch die Träger der praktischen Ausbildung für die weiteren Partner im Ausbildungsverbund bereitgestellt werden
- ▶ wie viele und welche Praxiseinsätze durch die weiteren Einrichtungen vorgehalten werden.

Hierdurch können die Partner Transparenz darüber herstellen, wie viele Auszubildende insgesamt ausgebildet und welche praktischen Einsätze durch die Partner im Ausbildungsverbund abgedeckt werden können. Um auf Schwankungen der Auszubildendenzahlen und andere Veränderungen flexibel reagieren zu können, bietet es sich an, dass sich die Partner nicht auf eine fixe Anzahl von Ausbildungsplätzen, sondern auf Bandbreiten verständigen.

Zur Sicherstellung des theoretischen und praktischen Unterrichts erfolgt eine Angabe der von der Pflegeschule insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang, sprich den Kapazitäten der Pflegeschule. Im Falle mehrerer Pflegeschulen im Ausbildungsverbund entscheiden sich die Träger der praktischen Ausbildung, an welcher Pflegeschule oder an welchen Pflegeschulen ihre Auszubildenden den theoretischen und praktischen Unterricht erfahren sollen. Dies kann z. B. in einer Anlage zum Kooperationsvertrag erfolgen. In der nachfolgenden Formulierungshilfe wird exemplarisch der Fall aufgeführt, dass die Träger der praktischen Ausbildung mit zwei unterschiedlichen Pflegeschulen im Ausbildungsverbund kooperieren („Träger A“ nimmt Ausbildungsplätze bei „Pflegeschule A“ und „Träger B“ bei „Pflegeschule B“ in Anspruch). Dies stellt eine unter vielen weiteren Kooperationsmöglichkeiten dar. Die Formulierungen sind entsprechend durch die Vertragspartner auf die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Wie im Falle der Kooperation zwischen Einzelparteien vereinbaren der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger pro Ausbildungsgang an der Pflegeschule in Anspruch genommen werden kann. Auch hier teilt der Träger der praktischen Ausbildung die konkrete Anzahl an Ausbildungsplätzen, die er an der jeweiligen Pflegeschule in Anspruch nehmen möchte, zu einem bestimmten vertraglich festzulegenden Zeitpunkt der Pflegeschule mit. Sollten in einem Ausbildungsgang Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, empfiehlt es sich, die dadurch freiwerdenden Kapazitäten den anderen Verbundpartnern zur Verfügung zu stellen.

Zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung im Ausbildungsverbund ist es erforderlich zu wissen, welche Praxiseinsätze in welchem Umfang von den Kooperationspartnern abgedeckt werden können. Die Träger der praktischen Ausbildung sollten dabei unterscheiden, welche Praxiseinsätze für die eigenen Auszubildenden vollständig oder teilweise bei ihnen selbst durchgeführt und welche darüber hinaus den weiteren Partnern im Ausbildungsverbund zur Verfügung gestellt werden können. Hierfür wird empfohlen, dass von jedem im Ausbildungsverbund beteiligten Träger der praktischen Ausbildung für jeden Ausbildungsgang eine entsprechende Anlage ausgefüllt wird.

Dies könnte z. B. so aussehen:

Abbildung 4 Angabe von Praxiseinsatzplätzen eines Trägers der praktischen Ausbildung im Ausbildungsverbund

Der Träger der praktischen Ausbildung kann folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

Einrichtung	Einsatzbereich	Vollständig selbst (VS) / oder maximal abdeckbare Plätze
<i>Akutpflege in stationären Einrichtungen</i>	<i>Krankenhaus XY</i>	<i>VS</i>
<i>psychiatrische Versorgung</i>	<i>Tagesklinik XY</i>	<i>5</i>

Darüber hinaus stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxiseinsatzstellen für die Partner im Ausbildungsverbund zur Verfügung:

Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite Ausbildungsplätze	
		Untergrenze	Obergrenze
<i>Akutpflege in stationären Einrichtungen</i>	<i>Krankenhaus XY</i>	<i>2</i>	<i>4</i>
<i>psychiatrische Versorgung</i>	<i>Tagesklinik XY</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

Der Träger nimmt hierbei Bezug auf die zuvor gemeldete Bandbreite an Ausbildungsplätzen an der Pflegeschule. Die Angaben dienen als Planungsgrundlage. Sind im Ausbildungsverbund weitere Einrichtungen beteiligt, machen diese ebenfalls Angaben zu ihren angebotenen Praxiseinsatzplätzen (siehe *Abbildung 3 Beispiel: Angabe von Praxiseinsatzplätzen für einen konkreten Ausbildungsgang*).

Formulierungshilfe 15 Ausbildungsangebot im Ausbildungsverbund

Pflegeschule(n)

Die **Pflegeschule A** stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann(.)

(Zutreffendes übernehmen)

sowie

- ▶ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- ▶ zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger,
- ▶ zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG).

Die **Pflegeschule B** stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann(.)

(Zutreffendes übernehmen)

sowie

- ▶ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- ▶ zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger,
- ▶ zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG).

Optionale Ergänzung:

Übt eine Auszubildende oder ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses anbietet. Die Pflegeschule kooperiert derzeit mit folgenden Pflegeschulen:

- ▶ Pflegeschule 1 _____ mit Abschluss _____
- ▶ Pflegeschule 2 _____ mit Abschluss _____

Der Träger der praktischen Ausbildung bleibt verantwortlich für die Sicherstellung der Durchführung der gewählten Ausbildung.

Träger der praktischen Ausbildung

Träger A bietet folgende **Vertiefungseinsätze** an

(Zutreffendes übernehmen)

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

Träger A verfügt über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen kann (können) für

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
 - ▶ Rehabilitation
 - ▶ Palliation
 - ▶ ...
-

Träger B bietet folgende **Vertiefungseinsätze** an

(Zutreffendes übernehmen)

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

Träger B verfügt über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen kann (können) für

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
 - ▶ Rehabilitation
 - ▶ Palliation
 - ▶ ...
-

Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung(en)

Die weitere **Einrichtung A** bietet

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
- ▶ Rehabilitation
- ▶ Palliation
- ▶ ...

Die weitere **Einrichtung B** bietet

(Zutreffendes übernehmen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
- ▶ Rehabilitation
- ▶ Palliation
- ▶ ...

Formulierungshilfe 16 Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsverbund

Pflegeschule(n)

Träger A und die **Pflegeschule A** vereinbaren die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden kann:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

Träger B und die **Pflegeschule B** vereinbaren die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden kann:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

Oder:

Träger A ist bestrebt, bis zu _____ Ausbildungsplätze bei der **Pflegeschule A** ab dem _____/für das Schuljahr _____ in Anspruch zu nehmen.

Träger B ist bestrebt, bis zu _____ Ausbildungsplätze bei der **Pflegeschule B** ab dem _____/für das Schuljahr _____ in Anspruch zu nehmen.

Die Träger der praktischen Ausbildung melden der Pflegeschule jährlich _____ Wochen/Monate vor dem 15.6. die Zahl der Ausbildungsplätze, die sie im nächsten Kalenderjahr an der Pflegeschule in Anspruch nehmen wollen (ggf. differenziert nach Kursbeginn).

Träger der praktischen Ausbildung

Träger A stellt jährlich die folgende Bandbreite an Praxiseinsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: _____ Praxiseinsatzplätze

Maximum: _____ Praxiseinsatzplätze

Träger B stellt jährlich die folgende Bandbreite an Praxiseinsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: _____ Praxiseinsatzplätze

Maximum: _____ Praxiseinsatzplätze

Für jeden Ausbildungsgang treffen die Kooperationspartner Festlegungen zum Umfang und zur Art der Praxiseinsatzplätze, die von ihnen für diesen Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben erfolgen in Form der Anlage XY. Die Träger der praktischen Ausbildung fordern _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges die Angaben der Anlage XY ein.

Die Kooperationspartner teilen einander _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche und wie viele Praxiseinsatzplätze sie beim Kooperationspartner für diesen Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchten.

Der Zeitpunkt des Praxiseinsatzes der Auszubildenden wird zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung jeweils im Einzelfall mit einem zeitlichen Vorlauf von _____ Wochen/Monaten festgelegt.

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden

- ▶ bei Träger A _____ Stunden pro Tag/Woche
 - ▶ bei Träger B _____ Stunden pro Tag/Woche.
-

Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung(en)

Die weitere **Einrichtung A** ist bestrebt, pro Ausbildungsgang _____ Praxiseinsatzplätze im Ausbildungsverbund zur Verfügung zu stellen.

Die weitere **Einrichtung B** ist bestrebt, pro Ausbildungsgang _____ Praxiseinsatzplätze im Ausbildungsverbund zur Verfügung zu stellen.

Oder:

Die weitere **Einrichtung A** stellt pro Ausbildungsgang _____ Praxiseinsatzplätze im Ausbildungsverbund zur Verfügung.

Die weitere **Einrichtung B** stellt pro Ausbildungsgang _____ Praxiseinsatzplätze im Ausbildungsverbund zur Verfügung.

Für jeden Ausbildungsgang trifft (treffen) die weitere(n) Einrichtung(en) Festlegungen zum Umfang und zur Art der Praxiseinsatzplätze, die von ihr (ihnen) für diesen Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben erfolgen in Form der Anlage XY. Der (Die) Träger der praktischen Ausbildung fordert (fordern) _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges die Angaben der Anlage XY ein.

Der (die) Träger der praktischen Ausbildung teilt (teilen) der (den) weiteren Einrichtung(en) _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche Praxiseinsatzplätze er (sie) in Anspruch nehmen möchte(n).

Der Zeitpunkt des Praxiseinsatzes der Auszubildenden wird zwischen dem (den) Träger(n) der praktischen Ausbildung und der (den) weiteren Einrichtung(en) jeweils im Einzelfall mit einem zeitlichen Vorlauf von _____ Wochen/Monate festgelegt.

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden

- ▶ bei Träger A _____ Stunden pro Tag/Woche
- ▶ bei Träger B _____ Stunden pro Tag/Woche.

5.4 Ausbildungsverbund: Planung und Sicherstellung der Ausbildung

Bei diesem Themenbereich kann in weiten Teilen auf die bereits eingeführten Textbausteine zurückgegriffen werden. Die Formulierungen müssen je nach Konstellation des Ausbildungsverbundes entsprechend individuell angepasst werden (vgl. *Formulierungshilfe 6 Planung und Sicherstellung der Ausbildung*).

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 17 Planung und Sicherstellung der Ausbildung im Ausbildungsverbund

Die (jeweilige) Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie ist zur Erstellung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellt dieses dem (den) Träger(n) der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die (jeweilige) Pflegeschule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.

Die Planung und Sicherstellung der praktischen Ausbildung an den jeweiligen Praxiseinsatzorten wird durch den (jeweiligen) Träger der praktischen Ausbildung geleistet. Er erstellt einen Ausbildungsplan für seine Auszubildenden, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

Die (jeweilige) Pflegeschule gestaltet den Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der (die) Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner gegenseitig.

Die (jeweilige) Pflegeschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem (den) Träger(n) der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden durch den (die) Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Die weitere(n) Einrichtung(en) stellt (stellen) die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.

5.5 Ausbildungsverbund: Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

Bei diesem Themenbereich kann in weiten Teilen auf die bereits eingeführten Textbausteine zurückgegriffen werden. Die Formulierungen müssen je nach Konstellation des Ausbildungsverbundes entsprechend individuell angepasst werden (vgl. *Formulierungshilfe 8 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen*).

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 18 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen im Ausbildungsverbund

An allen Praxiseinsatzorten ist durch den (die) Träger der praktischen Ausbildung und der (den) weiteren Einrichtung(en) die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

Die (jeweilige) Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen ihrer Einrichtungen.

Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem (jeweiligen) Träger der praktischen Ausbildung bzw. der (den) weiteren Einrichtung(en) ab. Der externe Praxiseinsatzort informiert den (jeweiligen) Träger der praktischen Einrichtung über den Termin der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des (jeweiligen) Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren Einrichtung(en) und die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Pflegeschule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung legt die Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit der Pflegeschule unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.

5.6 Ausbildungsverbund: Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung

Bei diesem Themenbereich kann in weiten Teilen auf die bereits eingeführten Textbausteine zurückgegriffen werden. Die Formulierungen müssen je nach Konstellation des Ausbildungsverbundes entsprechend individuell angepasst werden (vgl. *Formulierungshilfe 9 Einzelfragen und Rahmenbedingungen*).

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 19 Einzelfragen und Rahmenbedingungen im Ausbildungsverbund

- ▶ Fachliches Weisungsrecht: Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der (die) Träger der praktischen Ausbildung weist (weisen) ihre Auszubildenden darauf hin.
- ▶ Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die Kooperationspartner unterrichten sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Kooperationspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Kooperationspartner im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem (jeweiligen) Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.
- ▶ Freistellung und Schichtgestaltung: Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- ▶ Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der (jeweilige) Träger der praktischen Ausbildung legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihren Einrichtungen zu ermöglichen.

- ▶ Versicherung: Die Auszubildende oder der Auszubildende ist über den (jeweiligen) Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. **Alternativ**: Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort.
- ▶ Arbeitskleidung: Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- ▶ Schweigepflicht, Datenschutz: Der (die) Träger der praktischen Ausbildung hat (haben) die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

5.7 Ausbildungsverbund: Kostenerstattung

Für die Weiterleitung der Mittel aus den Ausbildungsbudgets im Ausbildungsverbund sind wie bei Kooperationen zwischen Einzelparteien die jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung verantwortlich. Auch hier gelten die bereits dargelegten Voraussetzungen für umsatzsteuerbefreite Leistungsbeziehungen (vgl. Kapitel *Exkurs: Umsatzsteuerbefreite Leistungsbeziehung in Kooperationsverträgen*). Die Kooperationspartner können die Kostenweiterleitung entweder individualvertraglich festlegen (vgl. *Formulierungshilfe 10 Kostenerstattung*) oder sie einigen sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise im Ausbildungsverbund (vgl. *Formulierungshilfe 20 Kostenerstattung im Ausbildungsverbund*). Die Bestimmung der jeweiligen Leistungsanteile kann bei letzterem Vorgehen entweder monatsweise im Nachhinein zwischen den Partnern erfolgen oder es wird zu Jahresbeginn eine Schätzung der anfallenden Ausgleichszuweisungen vorgenommen. Diese sollte zum Jahresende überprüft und ggf. angepasst werden. Zur Orientierung werden untenstehende Formulierungshilfen angeboten.

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 20 Kostenerstattung im Ausbildungsverbund

Die Kooperationspartner erhalten aus der nach den Verhandlungen der Länder hervorgehenden Ausgleichszuweisung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. die jeweilige Pflegeschule anteilig eine Zahlung, die ihrem eigenen Kostenanteil entspricht. Ggf. entstandene Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und des Fahrtkostenanteils sind vorher zum Abzug zu bringen.

- ▶ Beispiel 1: Die Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Kooperationspartner in einem separaten Vertrag.
- ▶ Beispiel 2: Die Kooperationspartner bestimmen die jeweiligen Leistungsanteile monatsweise im Nachhinein. Sodann erfolgt zeitnah die Weiterleitung der hier-nach zu zahlenden Beträge durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die einzelnen Kooperationspartner.
- ▶ Beispiel 3: Die Kooperationspartner verständigen sich zu Beginn eines jeden Jahres über die einzelnen Leistungsanteile und die darauf – nach Abzug der Mehrkosten des Trägers der praktischen Ausbildung – entfallenden Anteile der Ausgleichszuweisung, welche sodann monatlich pauschaliert durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die Kooperationspartner weitergeleitet werden.

Ggf.: Am Jahresende erfolgt eine Überprüfung der Höhe der jeweils weitergeleiteten Ausgleichszahlung und bei Abweichungen von mehr als 10 Prozent der tatsächlichen Leistungsanteile von den Prognosen, eine nachträgliche Korrektur der monatlich geleisteten Pauschalen.

5.8 Ausbildungsverbund: Schlussbestimmungen

Im Falle der Kündigung eines Verbundmitglieds wird der Verbund grundsätzlich fortgesetzt. Die anderen Mitglieder erhalten aber ein Sonderkündigungsrecht, falls sie in diesem Fall nicht im Verbund bleiben wollen. In weiten Teilen kann auf die bereits eingeführten Textbausteine zurückgegriffen werden. Die Formulierungen müssen je nach Konstellation des Ausbildungsverbundes entsprechend individuell angepasst werden (vgl. *Formulierungshilfe 11 Schlussbestimmungen*).

Formulierungshilfen

Formulierungshilfe 21 Schlussbestimmungen im Ausbildungsverbund

Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSGVO-EKD.

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ Wochen/Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

6. Quellenverzeichnis

6.1 Literaturverzeichnis

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (BIBB): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Kooperation der Lernorte, Nr.99, Bonn (Erlasdatum: 27. November 1997). Unter: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA099.pdf> (Stand: 29.04.2019).

DEUTSCHER BILDUNGSRAT FÜR PFLEGE (DBR) (Hrsg.): Pflegeausbildung vernetzend gestalten - ein Garant für Versorgungsqualität. Berlin 2017. Unter <http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/broschuere-Pflegeausbildung-ernetzend-gestalten.pdf> (Stand: 29.04.2019).

6.2 Rechtsquellenverzeichnis

ANORDNUNG ÜBER DEN KIRCHLICHEN DATENSCHUTZ (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 im Amtsblatt des Erzbistums Berlin vom 01.März 2014 (Nr. 3, S. 26, Anlage ABl. 3/2014). Unter: <https://www.datenschutz-kirche.de/sites/default/files/file/KDO-Berlin-2014.pdf> (Stand: 16.05.2019).

ARBEITSSCHUTZGESETZ (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). Unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/ArbSchG.pdf> (Stand: 23.05.2019).

BETRIEBSVERFASSUNGSGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG (BetrVG) vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651). Unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/BetrVG.pdf> (Stand: 23.05.2019).

BUNDESPERSONALVERTRETUNGSGESETZ (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581). Unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bpersvg/BPersVG.pdf> (Stand: 23.05.2019).

BUNDESTAGSDRUCKSACHE (BT-Drs.) 18/7823: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 09. März 2016. Unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807823.pdf> (Stand: 16.05.2019).

BUNDESTAGSDRUCKSACHE (BT-Drs.) 19/2707: Verordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit. Ausbildungs-

und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 13. Juni 2018. Unter: <http://dip21.bundes-tag.de/dip21/btd/19/027/1902707.pdf> (Stand: 16.05.2019).

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54). Unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> (Stand: 23.05.2019).

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (Stand: 16.05.2019).

KIRCHENGESETZ ÜBER DEN DATENSCHUTZ DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017. Unter: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335> (Stand: 16.05.2019).

PFLEGEBERUFE-AUSBILDUNGSFINANZIERUNGSVERORDNUNG (PflAFinV) vom 02. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622, Nr. 34). Unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl118s1622.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1622.pdf%27%5D_1569579023700](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl118s1622.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1622.pdf%27%5D_1569579023700) (Stand: 16.05.2019).

PFLEGEBERUFE-AUSBILDUNGS- UND -PRÜFUNGSVERORDNUNG (PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572); zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307). Unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl118s1572.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1572.pdf%27%5D_1569578744092](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl118s1572.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1572.pdf%27%5D_1569578744092) (Stand: 16.05.2019).

PFLEGEBERUFEGESETZ (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, Nr. 49), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307). Unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D_1569578543390 (Stand: 16.05.2019).

PFLEGEBERUFEREFORMGESETZ (PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, Nr. 49). Unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D_1569578543390 (Stand: 16.05.2019).

SOZIALGESETZBUCH (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S.1202). Unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/SGB_5.pdf (Stand: 16.05.2019).

UMSATZSTEUER-ANWENDUNGSERLASS (UStAE) vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), konsolidierte Fassung vom 17. Juli 2019. Unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell-Stand-2019-07-17.pdf?__blob=publication-File&v=53 (Stand: 12.08.2019).

UMSATZSTEUERGESETZ (UStG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338). Unter: https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/UStG.pdf (Stand: 23.05.2019).

7. Weiterführende Informationen

Informationen vor Ort erhalten Sie durch das regional tätige „Beratungsteam Pflegeausbildung“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Nähere Informationen sind abzurufen unter: www.pflegeausbildung.net.